

390/G.üne: Änderungsantrag zum Durchführungs- wLag

§5 Abs. 1 Satz 2: 5.000 € Obergrenze für mögliche Rechtsstreitigkeiten ist zu wenig. Für die erste Instanz bei einem Normenkontrollverfahren muss man von mindestens 8.500 € ausgehen, sollte die Stadt den Rechtsstreit verlieren. Es gibt keinen Grund zur Deckelung, immerhin ist ausschließlich der Vorhabenträger für die Ausgestaltung des Bebauungsplanes verantwortlich. Für eine mögliche 2. Instanz kommen nochmal rund 11.500 € dazu.

§7 Abs. 4 Beweissicherung: Die Straßen sind Eigentum der Stadt. Schäden, die durch den Baustellenverkehr entstehen, gehen zunächst zu Lasten der Stadt. Daher sollte die Stadt den Sachverständigen beauftragen, nicht der Vorhabenträger. Die Kosten aber muss der Vorhabenträger tragen.

§7 Abs. 7 Beweissicherung Nachbargebäude: Auch hier sollten die Eigentümer selbst entscheiden, welcher Sachverständige beauftragt wird.

Geschäftsordnungsantrag:

Keinen Satzungsbeschluss, weil es nach den heute beschlossenen Änderungen des Planentwurfs und seiner Begründung einer erneuten öffentlichen Auslegung bedarf. Falls diesem Antrag stattgegeben wird, beantrage ich zusätzlich, dass in der nächsten HBFA-Sitzung Umfang und Dauer der Auslegung beraten und beschlossen wird und welche Betroffenen einwendungsberechtigt und welche Träger öffentlicher Belange erneut zu beteiligen sind.

Begründung

Nach § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB ist der Entwurf eines Bauleitplans erneut auszulegen und sind die Stellungnahmen erneut einzuholen, wenn er nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB oder § 4 Abs. 2 BauGB geändert oder ergänzt wird. Die Pflicht zu einer erneuten Auslegung besteht, wenn der Entwurf des Bauleitplans mit den seinen normativen Inhalt ausmachenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen geändert oder ergänzt wird.

Siehe auch **Urteil vom BVerwG BN 25.19 vom 03.01.2020:**

"Die Pflicht zu einer erneuten Auslegung besteht, wenn der Entwurf des Bauleitplans mit den seinen normativen Inhalt ausmachenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen geändert oder ergänzt wird. (BVerwG, Urteil vom 8. März 2017 - 4 CN 1.16 - BVerwGE 158, 182 Rn. 16 m.w.N.)."

Zur Verdeutlichung habe ich auch hier eine Gegenüberstellung des Planstands 15.10.2019 (öffentlich ausgelegt) und Planstand 05.03.2020, das ist der jetzt hier zur Abstimmung stehende Entwurf. Darin wird deutlich, dass neu ausgelegt werden muss, weil eine Änderung vorgenommen wurde, die nicht auf einem Vorschlag der Anwohner beruht.